

JOHANNES REITER · MAINZ

## DIE MENSCHENWÜRDE UND IHRE RELEVANZ FÜR DIE BIOTECHNIK UND BIOMEDIZIN

Man mag es bedauern, kann es aber nicht leugnen, dass unsere Gesellschaft kein einheitliches Welt- und Menschenbild mehr besitzt. Der Pluralismus der Weltanschauungen ist in der modernen Welt eine Tatsache. Deshalb erscheint auch ein gemeinsames Handeln auf Grund gemeinsamer Wertvorstellungen kaum mehr möglich. Ein Pluralismus von Moralien ist für eine pluralistische Gesellschaft kennzeichnend. Gerade in dieser Situation dürfte der tiefere Grund für die permanenten religiösen, weltanschaulichen, sittlichen und rechtlichen Krisen des heutigen Menschen zu suchen sein. Dieser Pluralismus ist umso bedrängender, als wir heute global in Konfrontation mit anderen Nationen, ja sogar mit völlig anderen Kulturen – alten und neuen – stehen, die den gleichen Wahrheitsanspruch stellen wie wir.<sup>1</sup> Als Orientierungspunkt innerhalb dieses breit gefächerten Pluralismus wird gerne und vermehrt die Menschenwürde herangezogen.<sup>2</sup> Sie scheint offenbar der allgemeine Nenner zu sein, der das ethische Grundanliegen der modernen Welt zum Ausdruck bringt und auf den alle Forderungen nach Humanität bezogen werden können. Die Menschenwürde will den für das geordnete Zusammenleben notwendigen Konsens herstellen. Weil sie für den Menschen als solchen gilt – also unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauung, politischen Überzeugungen, gesellschaftlicher Stellung, Gesundheitszustand, Geschlecht, und wodurch sich sonst noch Menschen unterscheiden mögen –, kann sie grundlegend für alle politisch-gesellschaftlichen Ordnungen sein.<sup>3</sup> Derzeit steht die Menschenwürde im Zentrum der ethischen Auseinandersetzung um die Stellung des Menschen in der technischen Zivilisation sowie den sich daraus ergebenden Fragen des Umgangs mit biotechnischen und biomedizinischen

*JOHANNES REITER, geboren 1944 in Haustadt/Saar. Studium der katholischen Theologie in Trier und München; 1977 Promotion; 1983 Habilitation; seit 1984 Professor für Moraltheologie an der Universität Mainz. Mitglied der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages «Ethik und Recht der modernen Medizin» (2003-2005). Mitglied der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer.*

Problemen. In einer Welt, in der sich Wissen und Können immer rasanter vermehren, muss stets neu ermittelt werden, inwieweit neuartige technologische, medizinische und gesellschaftliche Entwicklungen die Menschenwürde berühren.

## I. ANTHROPOLOGISCHE UND RECHTLICHE ANNÄHERUNG

Um den Gehalt der Menschenwürde für die Beurteilung der Biotechnik und Biomedizin genauer herauszuarbeiten, muss zunächst, wenn auch hier nur fragmentarisch, ihre ideengeschichtliche Tradition ins Auge gefasst werden.<sup>4</sup> In der antiken Philosophie wird die Würde in zwei recht unterschiedlichen Kontexten gebraucht. Zum einen ist mit Würde die Kennzeichnung einer sozialen Position innerhalb der Gesellschaft gemeint. Würde wird vor allem als Leistung des einzelnen, ebenso aber auch als eine Funktion der Gesellschaft verstanden. Insofern gibt es ein Mehr oder Weniger an Würde. Würde ist zum anderen dasjenige, was jeden Menschen vor der nichtmenschlichen Kreatur auszeichnet. Deshalb kommt allen Menschen dieselbe Würde zu. Beide Bedeutungsvarianten des Begriffs lassen sich bereits bei *Cicero* nachweisen.

Als Grund für die zuletzt genannte Auffassung von der unverlierbaren Menschenwürde galt der Stoa die Teilhabe des Menschen an der Vernunft, den christlichen Autoren der Antike und des Mittelalters die Gottebenbildlichkeit des Menschen und seine unmittelbare Beziehung zu Gott, die durch die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus bestätigt wurde.

Eine neue Sicht der menschlichen Würde bringt die Renaissance. Der italienische Humanist *Pico della Mirandola* kommt auf Grund von Überlegungen über die Ähnlichkeit des Menschen mit Gott zu der auf stoische Lehren zurückgehenden Überzeugung, dass der Mensch alles in sich vereint, also einen Mikrokosmos darstellt, in dem alle Möglichkeiten angelegt sind. Zwischen diesen Möglichkeiten eine Wahl zu treffen, dies ist nach Pico die dem Menschen von Gott gegebene Bestimmung. Die den Menschen auszeichnende Würde ist also seine Freiheit.

Mit der beginnenden Neuzeit rückt erneut die Vernunftbestimmung in den Mittelpunkt. Während der Aufklärung wird die Auffassung der Würde als Freiheit mit der stoischen Auffassung der Würde als Teilhabe an der Vernunft verbunden. Der französische Philosoph *Pascal* und der Staats- und Völkerrechtstheoretiker *Pufendorf* sehen die Würde in der Freiheit des Menschen, das durch die Vernunft Erkannte zu wählen und zu tun. Pufendorf, dessen Lehre übrigens Einfluss auf die amerikanische Erklärung der Menschenrechte von 1776 hatte, verbindet diesen Gedanken der Würde mit dem der Gleichheit aller Menschen, da allen Menschen als solchen diese Eigenschaft zukomme.

Eine wichtige Stellung nimmt der Begriff der Menschenwürde sodann in der Moralphilosophie Kants ein, wie er sie in der «Grundlegung zur Metaphysik der Sitten» (1785) entwickelt. *Kant* unterscheidet im Bereich menschlicher Zwecksetzungen zwischen dem, was einen Preis, und dem, was eine Würde hat. «Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.» Nur ein Wesen, das in der Lage ist, sich selbst Zwecke zu setzen, kommt als letzter Bezugspunkt, als Selbstzweck jeder Zwecksetzung, in Frage. Der Grund dafür, dass die menschliche Natur Würde hat, ist nach Kant die Autonomie des Menschen, das heißt seine Möglichkeit, in Freiheit einem Gesetz unterworfen zu sein, also sittlich sein zu können.<sup>5</sup>

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wird der Begriff Menschenwürde dann zur politischen Losung der Arbeiterbewegung. Die Forderungen nach einem menschenwürdigen Dasein und nach menschenwürdigen Zuständen gehören zu den Hauptparolen der frühen Sozialisten. *Ferdinand Lasalle* fordert, dass die materielle Lage der arbeitenden Klasse verbessert und den Arbeitern zu einem wahrhaft menschenwürdigen Dasein verholfen wird. Der Franzose *Pierre Proudhon* geht noch einen Schritt weiter und bindet die Würde der Person in den Begriff der Gerechtigkeit ein, indem er für die Verwirklichung der Gerechtigkeit von jedem Menschen fordert, die Würde des anderen ebenso zu respektieren wie die eigene.

Eine erneute Besinnung auf die Menschenwürde setzt danach erst wieder im 20. Jahrhundert ein, nicht zuletzt unter dem Eindruck der den Menschen entwürdigenden Vorgänge im Dritten Reich. Nach dem Zweiten Weltkrieg findet der Menschenwürdebegriff vermehrt Eingang sowohl in das nationale wie auch in das internationale Recht. In der Bundesrepublik Deutschland bildet die Menschenwürde den Mittelpunkt des Wertesystems der Verfassung und die Basis sowie den Geltungsgrund der Grundrechte. Im Grundgesetz von 1949 heißt es in Artikel 1: «(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.» In der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 heißt es, dass «die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet.» Weiter betont dann Artikel 1: «Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.» Die Vereinten Nationen folgen damit, ebenso wie später die Bundesrepublik Deutschland, einem universalistischen Verständnis der

Menschenwürde. Würde kommt dem Menschen bereits als Mitglied der Gattung Mensch zu. Das heißt, sie gilt für alle Menschen, ohne dass dafür erst bestimmte Leistungen erbracht oder bestimmte Qualitäten erfüllt werden müssten. Auch das «Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarates» vom 4. April 1997 nimmt sowohl den Begriff der Menschenwürde als auch den Schutz des Menschen als Gattungswesen in seine Präambel auf. Dort ist die Rede von der «Notwendigkeit der Achtung des Menschen sowohl als Individuum als auch als Mitglied der menschlichen Gattung» und von der «Anerkennung der Bedeutung der Wahrung der Menschenwürde». Darüber hinaus wird die Menschenwürde auch in Artikel 1 ausdrücklich verankert. Als jüngstes Dokument des internationalen Rechts hat die EU-Grundrechtecharta vom 7. Dezember 2000 den Begriff der menschlichen Würde sowohl in die Präambel als auch in Artikel 1 aufgenommen. «In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität», heißt es in der Präambel. Und Artikel 1 lautet: «Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.»

Die zuvor angeführten Menschenwürde-Dokumente stützen sich auf anthropologische Grundaussagen, die eindeutige Vorgaben zu ihrer Explikation enthalten: Die Menschenwürde kommt allen Menschen und allen Menschen gleichermaßen zu. Die Würde des Menschen ist mit seiner Existenz gegeben und Gegenstand nicht einer Zuerkenntnis, sondern Anerkennung. Die Würde ist der Existenz eines Menschen immanent, dem Leben eines Menschen «koextensiv», sie ist nicht teilbar, in keiner Phase seines Lebens ist der Mensch ohne sie. Die zeitliche Folge von Lebensphasen eines Subjekts (Embryo, Fetus, Kind, Erwachsener) darf nicht in eine Aufeinanderfolge verschiedener Subjekte umgedeutet werden.<sup>6</sup>

Was macht nun den Menschenwürdeschutz näherhin aus? Was ist Inhalt der Menschenwürde? Wie realisiert sie sich und wo wird sie konkret? Auf diese Fragen versucht der Verfassungsrechtler *Günter Dürig* mit der sogenannten, an Kant erinnernden «Objektformel» zu antworten: «Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.»<sup>7</sup> Anders ausgedrückt: Es widerspricht der Menschenwürde, wenn der Mensch einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt beziehungsweise unterwandert. Die Menschenwürde wird hierbei im Wesentlichen *ex negativo* bestimmt. Das heißt konkret: Die Menschenwürde ist betroffen durch Folter, Sklaverei, Ausrottung bestimmter Gruppen, Geburtenverhinderung oder Verschleppung, Unterwerfung unter

unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung, Brandmarkung, Vernichtung so genannten unwerten Lebens oder durch Menschenversuche.<sup>8</sup> Diese Kasuistik resultiert im Wesentlichen aus Verletzungstatbeständen durch Unrechtssysteme. Die Plausibilität der Objektformel beruht nicht zuletzt auf der historischen Erfahrung der Instrumentalisierung von Menschen durch totalitäre Staaten. Und deshalb wurde der Menschenwürdegedanke auch in Reaktion auf die NS-Diktatur in das Grundgesetz aufgenommen. Insofern stellt die Rede von der Menschenwürde ein aus der Leidensgeschichte der Menschheit erwachsenes Sinnangebot an die Welt dar.

Günter Dürig hat seine Objektformel immer nur als Leitfaden verstanden; diese bedarf jeweils näherer Konkretisierung und inhaltlicher Auslegung. Das bedeutet aber keine Relativierung im Hinblick auf ihre Geltung. Als nähere positive Bestimmung «jener Kernzonen und elementaren Bedingungen, die Art. 1 I gegen schwere Verletzungen schützen soll», nennt *Wolfram Höfling*: 1. Achtung und Schutz der körperlichen Integrität; 2. Sicherung menschengerechter Lebensgrundlagen; 3. Gewährleistung elementarer Rechtsgleichheit; 4. Wahrung der personalen Identität.<sup>9</sup>

Die ethische Bedeutung des Menschenwürde-Gedankens liegt insbesondere auch darin, dass die Menschenwürde als das Fundament der Menschenrechte herausgestellt wird. Die Menschenwürde führt zur Formulierung der Menschenrechte hin, bedarf aber umgekehrt auch der politisch-rechtlichen Absicherung durch eben diese Rechte; sie begründet die Schutz- und Freiheitsrechte des Menschen und schärft diese ein.<sup>10</sup>

## II. THEOLOGISCHE ANNÄHERUNG

Für die Menschenwürde ist es nicht konstitutiv, ob sie säkular oder religiös begründet ist. Eine säkulare, an Kant orientierte Begründung ist keine Begründung, die der religiösen Begründung widerspricht oder religiöse Wahrheiten in Frage stellt. Allerdings ist die religiöse Begründung tiefer und eindringlicher, insofern sie den privilegierten Status des Menschen mit seiner Herkunft und seiner transzendenten Zukunft verbindet.<sup>11</sup> Eine theologische Begründung der Menschenwürde muss von dem umgreifenden Handeln Gottes am Menschen ausgehen. Dieses Handeln Gottes lässt sich unter drei Aspekten umschreiben: unter einem schöpfungstheologischen, einem christologisch-soteriologischen und einem eschatologischen.<sup>12</sup>

Die Grundaussagen des Glaubens über die Menschenwürde stehen auf den ersten Seiten der Bibel: Der Mensch ist von Gott als dessen Ebenbild geschaffen (Gen 1, 26-27). Die Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute «*Gaudium et spes*» schreibt dazu: «Die Heilige Schrift lehrt nämlich, dass der Mensch «nach dem Bild Gottes» geschaffen ist, fähig, seinen Schöpfer zu erkennen und zu lieben»

(GS Nr. 12).<sup>13</sup> Das Bewusstsein dieser menschlichen Würde bricht sich im Alten Testament deutlich Bahn, wenn die überragende Stellung des Menschen in Psalm 8 emphatisch beschrieben wird: «Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst? Oder des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst? Wenig geringer als Engel hast du ihn gemacht, mit Ehre und Herrlichkeit ihn gekrönt und ihn über die Werke deiner Hände gesetzt. Alles hast du ihm unter die Füße gelegt.» (Ps 8,5-7) Als letzter Grund für die Würde des Menschen erscheint hier also seine Gottebenbildlichkeit, die sich in der Unmittelbarkeit des Menschen zu Gott, in der Partnerschaft mit Gott, ja letztlich im freundschaftlichen Verbundensein mit Gott ausdrückt. Hierbei ist der Mensch jedoch aufgrund seiner Geschöpflichkeit auf Gott als den letzten Grund seiner personalen Würde ausgerichtet.

Die menschliche Würde ist weiterhin unwiderruflich gegeben und bestätigt durch die Menschwerdung des Sohnes Gottes. Jesus ist als wirklicher Mensch in die Geschichte eingetreten. Er ist so sehr der Mensch für Gott, dass in ihm die Liebe Gottes zu den Menschen unüberbietbar offenbar geworden ist. Frei von allen Verkettungen der Sünde, die die Würde anderer Menschen in Mitleidenschaft zieht, hat Jesus die Freiheit anderer respektiert bis zum Tod. Sein Leben und sein Wirken selbst werden als befreiend erfahren. In ihm sind alle Menschen von der Sünde erlöst. Seine Hingabe gilt in besonderer Weise den Kleinen, den Verfolgten, den Sündern, den Kranken, also denen, die sich nicht selbst helfen können. Der Glaube an die Erlösung des Menschen in Jesus Christus mutet dem Menschen zu, sich als Person von seiner eigenen Leistung zu unterscheiden. Leistung und Aktivität sind zwar durchaus des Menschen Recht, aber keineswegs seine Rechtfertigung. Vielmehr kommt auch und gerade dem noch nicht sowie dem nicht mehr leistungsfähigen Menschen Würde in sich selbst zu. Deshalb hat, um mit *Erich Fromm* zu sprechen, das «Sein» des Menschen unbedingten Vorrang vor dem «Haben» und gilt als das die Menschenwürde bestimmende Faktum. Würde hat man also nicht aufgrund von Leistung, Stand und Ehre, sondern aufgrund des einzigen Titels «Mensch».

Die eschatologische Botschaft spricht von der Parusie und von dem mit ihr hervortretenden Vollendungszustand von Mensch und Welt. Es bleibt vom Menschen, wenn er seine geschichtliche Daseinsform verlässt, nicht nur die unsterbliche Seele, nicht nur die Liebe und das, was sie einst getan hat (GS Nr. 39), sondern auch sein konkretes Dasein, das in die von Gott geschenkte Zukunft hinübergeführt wird. Von diesem Ziel her, in dem der «neue Mensch» geboren wird, begreift sich der gegenwärtige Mensch als der Sich-selbst-noch-Verborgene, als der Noch-nicht-Ausgereifte, aber Zur-Vollkommenheit-Berufene. Unsere Auffassung von der Menschenwürde muss auch diesem Aspekt der menschlichen Unvollkommenheit Rechnung tragen. Aufgrund der Sünde der Welt und der allgemeinen Heil-

losigkeit entspricht der konkrete Mensch nicht dem abstrakten Idealbild vom Menschen. Er ist mit einer Natur, die nicht durch seine Personalität voll beherrscht wird, sowie mit Krankheit, Leid und Tod belastet. Blut und Tränen zeichnen seinen Weg durch die Geschichte. Die Folge der Entfremdung von Gott ist die Entfremdung des Menschen von der Welt, von den Mitmenschen und von sich selbst. Würde und Gottebenbildlichkeit werden durch viele Grautöne überdeckt, weil mit dem Menschlichen unmittelbar auch das Allzumenschliche, oft Unmenschliche verbunden ist, das bis zur Entwürdigung des Humanums führen kann.

All dies macht das Bild des Menschen aus. Aber das ist nicht das letzte Wort über ihn. Zu seinem Wesen gehört es auch, dass er sich immer bemühen soll, die in ihm angelegten Begrenzungen zu überwinden. Die Bestimmung des Menschen liegt noch immer in seiner Reichweite: die Herrschaft der Person über die Natur, der Sieg des Lebens über den Tod. Aber dies wird erst in einer eschatologischen Ordnung verwirklicht. Gleiches gilt auch von der Welt und ihrer Geschichte. In einer noch ausstehenden Heilstat wird Christus die Welt zur Erfüllung bringen. Dieser eschatologische Aspekt unterstreicht noch einmal deutlich, dass die Würde des Menschen aus der Transzendenz stammt, dass sie letztlich geschenkte Würde ist.

Der Kern einer theologischen Begründung der Menschenwürde liegt also in der Behauptung, dass Grund und Ziel des Menschen nicht in diesem selbst zu suchen sind. Menschenwürde gründet letztlich nicht in aufweisbaren Fähigkeiten und Qualitäten des Menschen, sondern in dem Ja, das Gott zum Menschen gesprochen hat und das er auch in allen menschlichen Widergesetzlichkeiten durchhält. Die dreifach gesetzte Unmittelbarkeit des Menschen zu Gott – im Schöpfergott als Ebenbild, im menschengewordenen Gott als Bruder, im vollendenden Gott als neuer Mensch – ist theologisch gesehen die letzte Legitimation der Menschenwürde. Bei einer solcherart begründeten Menschenwürde ist einer Verfügbarkeit des Menschen über andere Menschen jegliche Grundlage entzogen.

### III. BIOTECHNISCHE UND BIOMEDIZINISCHE KONKRETISIERUNGEN

Was folgt aus dem normativen Prinzip der Menschenwürde im Hinblick auf die aktuellen biotechnischen und biomedizinischen Problemfelder? Ich greife hier nur jene heraus, die in jüngerer Zeit eine weitere Zuspitzung und Brisanz erfahren haben.<sup>14</sup>

#### 1. Klonen

Der alte promethische Traum, Menschen zu formen, Menschen verändern zu können, diese immer wieder versuchte Annäherung an das Göttliche

und die Rivalität mit ihm, scheint in unseren Tagen mit Hilfe des Klonens in Erfüllung zu gehen.<sup>15</sup> Mit dem 1996 in Schottland erprobten Klonen an dem Schaf Dolly ist erstmals auch das biologische Wesen Mensch in die Griffnähe dieser Technik geraten. Warum will man überhaupt Menschen klonen? In erster Linie geht es um die Replizierung von Vortrefflichkeit: Ein konkreter Mensch wird als so hervorragend empfunden, dass er den Wunsch nach mehr erweckt und seine Einmaligkeit durch Wiederholung sichergestellt werden soll. So könnten große Genies oder Menschen von besonderer Schönheit und robuster Gesundheit geklont werden, um die Spezies zu verbessern oder das Leben erfreulicher zu machen. Über den Weg des Klonens könnte aber auch unfruchtbaren Paaren zu einem Kind verholfen werden. Es könnte sogar ein Kind mit einem Genotyp eigener Wahl erzeugt werden, zum Beispiel von einem Nobelpreisträger, von einem Verstorbenen oder von sich selbst. Für radikale Feministinnen hat sich mit dem Klonen die männliche Rolle in Nichts aufgelöst, weil der einzige biologische Zwang für die Existenz von Männern, nämlich die männliche Samenzelle, nun hinfällig ist. Die Liste der erwarteten Machbarkeiten lässt sich erweitern: wissenschaftliche Studien, Ausschaltung von Erbkrankheiten, Geschlechtskontrolle, Schaffung von Organreserven usw.

Gegen das Klonen generell spricht vor allem das Kantische Instrumentalisierungsverbot, mit dem die Menschenwürde geschützt werden soll. Die paradigmatische Formulierung dieses Grundsatzes findet sich in Kants dritter Fassung des Kategorischen Imperativs: «Nun sage ich: der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern muss in allen seinen sowohl auf sich selbst als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden ... Der praktische Imperativ wird also folgender sein: Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.»<sup>16</sup> Beim Klonen wird der entstehende Mensch nicht als Subjekt behandelt, sondern einem fremden Willen unterworfen und damit zu einem Objekt gemacht. Beim Klonen handelt es sich um die Instrumentalisierung von Menschen für individuelle Zwecke, wenn Eltern auf diese Weise zu Kindern kommen wollen, die exakte Kopien ihrer selbst oder bekannter Persönlichkeiten sind. Hier hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass Menschen überhaupt für den Nutzen von Menschen da sind und nicht ein Zweck an sich selbst sind. Das Verfahren ist insofern unmoralisch, als hier ein zu erzeugender Mensch auf die Kopie eines bereits schon existierenden Menschen reduziert werden soll. In Analogie zu dem von *Hans Jonas* geforderten «Recht auf Unwissenheit» bezüglich der genetischen Ausstattung lässt sich auch ein «Recht auf Ungeplantheit» fordern in dem Sinne,

dass der Mensch nicht auf den Entwurf seiner Eltern und sonstigen Erzeuger reduziert werden darf. Das Klonen von Menschen wäre daher nicht in erster Linie deshalb unmoralisch, weil damit ein unnatürlicher Weg menschlicher Fortpflanzung eingeschlagen würde, sondern weil auf diese Weise Menschen für einen fremden Zweck oder eine fremde Idee verplant und benutzt würden.

## 2. Stammzellforschung

Stammzellen sind Zellen, die sich durch Zellteilung selbst erneuern und in einzelne oder mehrere Zelltypen ausreifen können. Sie gehören daher zu den begehrtesten Rohstoffen der Medizin. Zunächst will man mit ihnen grundlegende biologische Fragen klären wie etwa die Entstehung von Krankheiten, deren Ursachen Fehldifferenzierungen oder Zelldegenerationen sind (zum Beispiel Krebs). Damit verbunden ist die Hoffnung auf Therapien, deren Realisierung aber, wenn überhaupt, noch viele Jahre dauern kann. Hierbei spielt die tierexperimentelle Forschung als Voraussetzung für den Übergang zu Versuchen am Menschen eine wichtige Rolle.<sup>17</sup>

Die ethische Problematik dieser Forschung liegt nicht in den eventuell möglichen Therapien – diese werden von allen gewollt und für sinnvoll erachtet –, sondern in der Herkunft bzw. in der Art der Gewinnung solcher Stammzellen. Fünf Gewinnungsverfahren von Stammzellen lassen sich unterscheiden. Bei dem ersten Verfahren entnimmt man die Stammzellen aus Embryonen, die bei der Retortenbefruchtung übrig geblieben sind (embryonale Stammzellen bzw. ES-Zellen = Embryonic Stem Cells). Stammzellforschung mit überzähligen Embryonen ist ein Eingriff in ihr Recht auf Leben und ihre Integrität sowie ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Indem der Embryo getötet (oder zumindest in seine körperliche Unversehrtheit eingegriffen) wird, um Forschung betreiben zu können, wird er nicht als Zweck an sich, sondern nur als bloßes Mittel behandelt. Seine Subjektqualität wird prinzipiell in Frage gestellt. Dies gilt auch für einen verwaisten todgeweihten Embryo. Auch sterbenden Menschen kommt Menschenwürde zu. Das Verbot, den Menschen zum Objekt zu machen, das heißt als Mittel zum Zweck zu behandeln, gilt bis zu seinem Tod. Zwar werden sich so genannte überzählige Embryonen voraussichtlich nicht mehr zum geborenen Menschen entwickeln, weil sie keine Mutter haben. Diese verringerte Chance liegt aber nicht in ihrer eigenen Entwicklungsfähigkeit begründet, denn unter günstigen Rahmenbedingungen könnten sie geboren werden. Daher verlieren sie durch die Entscheidung der Mutter, sie nicht zu implantieren, nicht ihren Anspruch auf Achtung ihrer Menschenwürde. Wenn es um die Rettung überzähliger Embryonen geht, sollte man auch die Möglichkeit ihrer Adoption ins Auge fassen. Das

deutsche Embryonenschutzgesetz verbietet diese Möglichkeit nicht. Die zweite Art der Stammzellgewinnung erfolgt durch Klonierung nach der Dolly-Methode. Hier ist zu bedenken, dass auch die Herstellung von Embryonen für Forschungszwecke ein Verstoß gegen die Menschenwürde ist. Menschliche Lebewesen werden hier nicht als Selbstzweck behandelt, sondern als Mittel zur Erfüllung der Interessen anderer eingesetzt. Ethisch bedenklich ist auch, dass für dieses so genannte therapeutische Klonen Eispenden von Frauen in großer Zahl benötigt werden und eine Ökonomisierung der Eispende nicht ausgeschlossen werden kann. Den Umstand, dass hier menschliche Embryonen durch Klonierung eigens für Forschungszwecke hergestellt werden, könnte man als noch mehr verwerflich betrachten wie die Verwendung sowieso schon vorhandener, «überzähliger» Embryonen. Bei der dritten Art der Gewinnung werden die Stammzellen aus den primordialen Keimzellen (EG-Zellen = Embryonic Germ Line Stem Cells) von Embryonen nach Schwangerschaftsabbrüchen oder aus Spontanaborten gewonnen. Die Gewinnung von EG-Zellen ist nach den Vorschriften des Embryonenschutzgesetzes nicht verboten und in den «Richtlinien zur Verwendung fetaler Zellen und fetaler Gewebe» der Bundesärztekammer geregelt. Die medizinische Verwendbarkeit dieser Zellen ist jedoch sehr begrenzt. Ethisch problematisch ist die Forschung an EG-Zellen von abgetriebenen Feten, weil die Abtreibung als solche ethisch nicht gebilligt werden kann. Zudem könnten Eltern sich von dem Gedanken leiten lassen, auf diese Weise mit der Abtreibung noch etwas Gutes zu bewirken. Stammzellen werden viertens aus Nabelschnurblut und fünftens aus adulten Zellen, also von Zellen Erwachsener gewonnen. Die beiden letztgenannten Gewinnungsarten stellen keine besonderen ethischen Probleme dar.

### *3. Stammzellimport*

Auch in Deutschland wird mit embryonalen Stammzellen geforscht. Weil aber ihre Gewinnung auf dem Weg des Klonens und aus überzähligen Embryonen durch das deutsche Embryonenschutzgesetz (1990) verboten ist, werden sie importiert.<sup>18</sup> Es handelt sich dabei um Stammzellen, die im Ausland, nach dortigem Recht legal, mittels Tötung von dazu hergestellten oder überzähligen Embryonen gewonnen wurden. Auch der Import von Stammzellen für Forschungsarbeiten kann ethisch nicht gebilligt werden, insofern er nicht losgelöst gesehen werden kann von der Art der Gewinnung, die in der Regel die Vernichtung embryonaler Menschen beinhaltet.

Auch könnte die Erlaubnis zum Import als moralische Billigung für die Herstellung von Stammzellen im Inland verstanden werden und darüber hinaus eine Abschwächung des vom Gesetzgeber normierten hohen Schutz-

niveaus für Embryonen in vitro zur Folge haben. Der Import, so ist zu vermuten, wird zu einem verstärkten Embryonenverbrauch im Ausland führen, vor allem dann, wenn sich die bereits bestehenden Stammzelllinien als nicht mehr brauchbar erweisen sollten. Schließlich wird der Import auch jenen Stimmen Auftrieb geben, die jetzt schon die Herstellung von Stammzellen in Deutschland fordern. Bei der Forschung mit embryonalen Stammzellen und deren Import entsteht ein Konflikt zwischen Forschungsfreiheit und Menschenwürde. Die Würde des Menschen ist jedoch unantastbar und nimmt in der Rangordnung der abzuwägenden Güter nach dem Grundgesetz und auch aus dem christlichen Menschenverständnis heraus die erste Stelle ein und setzt somit der Forschung Grenzen.

Der verfassungsrechtlich garantierte Schutz der Menschenwürde findet seinen Ausdruck auch im deutschen Embryonenschutzgesetz, welches ein Verzweckungsverbot für Embryonen und deren absolute Schutzwürdigkeit strafrechtlich normiert. Mit der Erlaubnis des Imports bewertet man die damit verbundene Forschung an embryonalen Stammzellen höher als die Menschenwürde. Lebensrecht und uneingeschränkter Lebensschutz des Menschen vom Zeitpunkt der Befruchtung an sind damit nicht mehr gewährleistet; auch steht die Entscheidung im Widerspruch zum Geist des Embryonenschutzgesetzes.

Dennoch hat der Deutsche Bundestag 2002 mit großer Mehrheit ein Stammzellgesetz verabschiedet, wonach der Import und die Verwendung von Stammzellen zwar grundsätzlich verboten, für hochrangige Forschungsziele aber unter strengen Auflagen zugelassen werden. Für den Import und die Verwendung dürfen demnach nur solche Stammzellen in Frage kommen, die vor dem 1. Januar 2002 gewonnen wurden. Das Gesetz wurde nicht nur von den Kirchen kritisiert, es ist auch unter Juristen umstritten. So hat die frühere Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, *Jutta Limbach*, darauf hingewiesen, dass der Ausweg, den der Deutsche Bundestag mit dem Stammzellgesetz beschritten hat, nicht frei von Widerspruch sei.<sup>19</sup>

#### 4. Präimplantationsdiagnostik

Die Präimplantationsdiagnostik (PID bzw. engl. PGD = preimplantation genetic diagnosis) ist eine neue Untersuchungsmethode, die es ermöglicht, Embryonen, die außerhalb des Mutterleibes gezeugt wurden, Zellen zu entnehmen und diese auf bestimmte genetische Belastungen oder Chromosomenstörungen hin zu untersuchen. Als Indikation für eine PID gilt die Gefahr der Vererbung einer schweren genetisch bedingten Erkrankung. Embryonen, bei denen das gesuchte genetische Merkmal vorliegt, werden selektiert, und nur die als gesund empfundenen werden in den Uterus der Frau transferiert. Das erste Kind, an dem eine solche Diagnostik durchgeführt

wurde, kam 1990 in den USA zur Welt. In Deutschland wird sie nicht angewendet, es besteht nämlich Rechtsunsicherheit darüber, ob die PID durch das Embryonenschutzgesetz verboten ist.<sup>20</sup>

Die PID verfolgt als primäres Ziel die Selektion. Hier wird menschliches Leben nicht um seiner selbst willen, sondern nur unter Vorbehalt des Bestehens der Qualitätskontrolle gewollt und erzeugt. Eine solche Selektion ist der Inbegriff einer menschenwürdevidrigen Behandlung und fällt unzweifelhaft in den Kernbereich der Menschenwürde. Daran ändert auch nichts die von den Befürwortern angeführte Tatsache, dass die PID ja insgesamt die Herbeiführung einer Schwangerschaft anziele. Demgegenüber muss festgehalten werden, dass sich die Schutzpflicht für das ungeborene Leben auf jedes einzelne Leben bezieht, also auch auf die während des Vorgangs eventuell zu verwerfenden Embryonen, und nicht auf das menschliche Leben allgemein (vgl. BVerfGE 88, 1).

In diesem Zusammenhang wird von den Befürwortern der PID auch auf den Wertungswiderspruch zu anderen rechtlichen Regelungen hingewiesen: Natürlich gezeugte Embryonen seien bis zur Nidation überhaupt nicht strafrechtlich geschützt, und der § 218 StGB billige sogar die Tötung wesentlich weiter entwickelter ungeborener Kinder. Hier ist zunächst zu konstatieren, dass unterschiedlichen Rechtsfolgen nicht unbedingt unterschiedliche rechtsethische Wertungen zugrunde liegen. So wird auch bei der jetzigen Abtreibungsgesetzgebung die grundsätzliche Schutzwürdigkeit des Embryos nicht negiert. Lediglich die Frage, wie der Schutz in angemessener Weise gewährleistet werden kann, wird unterschiedlich beantwortet. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass er bei der Durchsetzung des Lebensschutzes wegen der einzigartigen Verbindung von Mutter und ungeborenem Kind (Zweiheit in Einheit) und aus der Erkenntnis, dass das Leben des Kindes nicht gegen, sondern nur mit der Mutter geschützt werden kann, auf das Mittel des Strafrechtes verzichten sollte und stattdessen die Mutter über den Weg der Beratung für den Lebensschutz des Kindes gewinnen könne. Wenn man aber immer noch der Meinung ist, es handle sich um einen Wertungswiderspruch, dann muss man in der Tat überlegen, nach welcher Seite hin dieser aufgelöst werden soll. Soll sich der Gesetzgeber an der restriktiven Haltung des Embryonenschutzgesetzes orientieren, wofür vieles spricht, oder an der weniger restriktiven Haltung der § 218-Gesetzgebung? Der Missbrauch einer Bestimmung kann keinesfalls zur Normbegründung in einem ähnlichen Handlungsfeld herangezogen werden.

Die Befürworter der PID wollen eine solche nur bei streng gestellter Indikation durchführen. Es scheint allerdings naiv zu glauben, eine derart streng gestellte Indikation lasse sich einhalten. Von streng gestellter Indikation war anfangs auch bei der In-vitro-Fertilisation (IVF) und der Pränataldiagnostik (PND) die Rede. Und ein Blick in die Nachbarländer, vor allem

in die USA, zeigt, dass schon heute die PID nicht nur in mehr als 60 Prozent der Fälle bei erhöhtem mütterlichen Alter eingesetzt wird, sondern auch zum normalen Screeningprogramm von in-vitro-fertilisierten Embryonen gehört, also auf eine Fallgruppe angewendet wird, für die die PID gar nicht gedacht ist. Von den Befürwortern der PID wird auch darauf hingewiesen, dass es im Falle ihrer Nicht-Zulassung in Deutschland zu einem PID-Tourismus ins Ausland komme. Ein solcher ist aber auch im Falle der Zulassung nicht auszuschließen, denn wer im Rahmen einer strengen Indikationsstellung, wie von der Bundesärztekammer gefordert, nicht zum Zuge kommt, wird weiterhin ins Ausland fahren. Und selbst wenn Paare sich im Ausland einer präimplantationsdiagnostischen Untersuchung unterziehen, ändert das nichts an der Menschenwürde-Widrigkeit des Verfahrens der PID.

Aus ethischer Sicht sehe ich keine Möglichkeit der Billigung der PID. Das Recht auf Fortpflanzung und insbesondere das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann man Kinder haben möchte, gehört zwar zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG. Das Recht zur freien Entscheidung über die Fortpflanzung beinhaltet aber nicht auch das Recht auf ein Kind mit bestimmten Eigenschaften. Paare haben das Recht zu entscheiden, ob sie ein Kind wollen, sie haben aber nicht das Recht, sich ein Kind unter mehreren auszusuchen. Als Alternative bleibt solchen Paaren die Adoption oder der Verzicht. Der Verzicht auf PID ist nicht unzumutbar. Wenn Menschen es als unzumutbar empfinden, ein behindertes Kind zu bekommen, steht es ihnen frei, auf Elternschaft zu verzichten. Ein Verzicht wird in vielen Fällen schmerzlich sein, aber nicht unbedingt existenzbedrohend. In der Bundesrepublik leben viele Paare mit diesem Schicksal, die meisten von ihnen ohne besondere Schwierigkeiten.

### 5. Sterbehilfe

Menschenwürde entfaltet ihre Relevanz auch am Lebensende.<sup>21</sup> So wird immer wieder aktive Sterbehilfe gefordert mit dem Verweis auf die Menschenwürde des schwerstkranken und sterbenden Menschen, der von seinem unerträglichen Leiden erlöst oder von der Aussichtslosigkeit auf ein lebenswertes Weiterleben befreit werden soll. Die hier ausgesprochene Forderung versteht unter Würde jedoch einen Lebenswert, also einen für wertvoll erachteten Zustand, und setzt voraus, ein Mensch könne seine Würde prinzipiell verlieren. Dem ist nicht so. Auch wenn wir gewisse Zustände als menschenunwürdig bezeichnen, so sind es eben diese Zustände und nicht die Existenz des Menschen. Unwürdig bedeutet nicht würdelos. Bestimmte Zustände und Eigenschaften oder deren Verlust können den Menschen seiner Würde nicht berauben. Nicht der Zustand unerträglichen Leidens entkleidet den Menschen seiner Würde, sondern ein Denken und Handeln,

welche der Überzeugung Ausdruck verleihen, es wäre so, wenn zum Beispiel ein kranker Mensch als «hoffnungsloser Fall, bei dem nichts mehr zu machen ist», angesehen und auf eine andere Station oder aus der medizinischen und pflegerischen Betreuung in die Einsamkeit und Hilflosigkeit entlassen wird. Menschenwürdig sterben kann nicht bedeuten, getötet zu werden. Die Würde eines Menschen beachten bedeutet vielmehr, sein Sterben zu achten. «Menschenunwürdig stirbt nicht, wem die verlangte Tötung, sondern wem der Sterbebeistand in der Vielfalt seiner palliativmedizinischen und mitmenschlichen Möglichkeiten verweigert wird. [...] Menschenwürdig stirbt, wer würdig sterben gelassen wird.»<sup>22</sup>

## 6. Schlussbemerkungen

Die Geschichte der Menschenwürde, dies haben die einleitenden Überlegungen gezeigt, ist zugleich die Geschichte ihrer Begründung und Auslegung. Trotz einer prinzipiellen und völkerübergreifenden Zustimmung zur Menschenwürde begegnet man zuweilen auch dem Einwand, der Begriff sei unklar. Im modernen, weltanschaulich neutralen, säkularen Staat bilde er eine Leerformel, es handele sich um eine «metaphysische Ballastvorstellung» oder – so schon *Theodor Heuss* – um eine «nicht interpretierte These».<sup>23</sup> Eine heutige inflationäre Berufung auf die Menschenwürde entwertere diese nochmals. Im Hinblick auf diesen Einwand muss man zugeben, dass die Gefahr einer oberflächlichen Inanspruchnahme der Menschenwürde durchaus vorhanden ist. Entscheidender aber ist, dass ihr gemeinsam anerkannter Kernbestand, der sich mit der von Kant entlehnten Formel «Zweck an sich selbst» oder der vom Bundesverfassungsgericht gegebenen Interpretation «Dasein um seiner selbst willen» (BVerfGE 88, 203) umschreiben lässt, sehr wohl formal und inhaltlich ertragreich in unterschiedliche Blickrichtungen ausgelegt werden kann, wie dies in diesem Beitrag versucht wurde.

Es sind dann vor allem die skizzierten Schwierigkeiten der inhaltlichen Bestimmung von Menschenwürde, die es geraten erscheinen lassen, sie als Berufungsinstanz bei der Lösung ethischer und rechtlicher Kontroversen nicht zu überschätzen. Schon 1840 hatte *Schopenhauer* die sorgfältige Verwendung des Begriffs angemahnt und bemängelt, dass dieser Ausdruck zum «Schibboleth aller rath- und gedankenlosen Moralisten [geworden sei], die ihren Mangel an einer wirklichen, oder wenigstens doch irgend etwas sagenden Grundlage der Moral hinter jenem imponierenden Ausdruck «Würde des Menschen» verstecken»<sup>24</sup>.

Der Begriff der Menschenwürde ist ein dynamischer Begriff. Es kann und sollte immer mehr und besser erkannt werden, was dem Menschen in jeder Phase seiner Entwicklung auf Grund seiner ihm von «Natur aus zu-

kommenden» und unverlierbaren «Grundwürde» an weiterer Würde zusteht. Dies ist ein Prozess, der zwar Etappen kennt, aber grundsätzlich nicht abgeschlossen werden kann, ebenso wenig wie die Entwicklung des Menschen selbst als eines gesellschaftlich-kulturellen Wesens. Die Menschenwürde ist gemäß dem Naturrechtsdenken mit Hilfe der menschlichen Vernunft zumindest insoweit zu erkennen, als sie – wie es die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 sagt – für alle Menschen als «self-evident» erscheint. Die Einsicht in die Würde des Menschen ist vermutlich weltweit nirgends deutlicher herausgearbeitet worden als unter den Voraussetzungen des abendländisch-christlichen Kulturkreises.<sup>25</sup>

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Vgl. Joseph Ratzinger, *Glaube – Wahrheit – Toleranz. Das Christentum und die Weltreligionen*. Freiburg 2005; Ders., *Werte in Zeiten des Umbruchs*, Freiburg 2005.

<sup>2</sup> Vgl. Johannes Schwartländer, Art. Menschenwürde/Personwürde, in: *Lexikon der Bioethik*, Bd. 2, Gütersloh 1998, S. 683–688, hier S. 683: «Die Menschenwürde bestimmt in der Gegenwart national, regional und global den ethischen und vor allem den rechtsethischen Grundlagendiskurs.»

<sup>3</sup> Vgl. Johannes Schwartländer (wie Anm. 2), S. 686.

<sup>4</sup> Vgl. dazu etwa Rolf-Peter Horstmann, Art. Menschenwürde, in: Joachim Ritter/Karlfried Gründer/Gottfried Gabriel (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 5, Basel – Stuttgart 1980, Sp. 1124–1127; Kurt Bayertz, Art. Menschenwürde, in: Hans Jörg Sandkühler (Hg.), *Enzyklopädie Philosophie*, Bd. 1, Hamburg 1999, S. 824–826; Robert Spaemann, Über den Begriff der Menschenwürde, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde/Robert Spaemann (Hg.), *Menschenrechte und Menschenwürde*, Stuttgart 1987, S. 295–313.

<sup>5</sup> Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten* (Weischedel-Ausgabe), Bd. IV, Darmstadt 1956, S. 600. Vgl. dazu Kathrin Braun, *Die besten Gründe für eine kategorische Auffassung der Menschenwürde*, in: Matthias Kettner (Hg.), *Biomedizin und Menschenwürde*, Frankfurt 2004, S. 81–99.

<sup>6</sup> Vgl. Günther Pöltner, *Grundkurs Medizin – Ethik*, Wien 2002, S. 50.

<sup>7</sup> Vgl. dazu auch Günter Dürig, *Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde*, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 81 (1956), S. 117–157, hier S. 127.

<sup>8</sup> Vgl. das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes, DVBL 89 (1974), S. 940 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Wolfram Höfling, *Kommentierung des Art. 1 [Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung]*, in: Michael Sachs (Hg.), *Grundgesetz. Kommentar*, München 32002, S. 78–115, hier S. 87.

<sup>10</sup> Zur Menschenwürde aus ethischer und rechtlicher Sicht vgl. unter anderem: Hans Michael Baumgartner/Ludger Honnefelder/Wolfgang Wickler u. a., *Menschenwürde und Lebensschutz: Philosophische Aspekte*, in: Günter Rager (Hg.), *Beginn, Personalität und Würde des Menschen*, Freiburg 1997, S. 161–242; Ernst Benda, *Verständigungsversuche über die Würde des Menschen*, in: NJW 54 (2001), S. 2147 f.; Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Menschenwürde als normatives Prinzip. Die Grundrechte in der bioethischen Debatte*, in: JZ (2003), S. 809–815; Kathrin Braun, *Menschenwürde und Biomedizin. Zum philosophischen Diskurs der Bioethik*, Frankfurt – New York 2000; Christian Geyer (Hg.), *Biopolitik. Die Positionen*, Frankfurt 2001; Sigrid Graumann (Hg.), *Die Genkontroverse. Grundpositionen*, Freiburg 2001; Wilfried Härle/Reiner Preul (Hg.), *Menschenwürde* (Marburger Jahrbuch Theologie, 17), Marburg 2005; Konrad Hilpert, *Die Menschenrechte. Geschichte, Theologie, Aktualität*, Düsseldorf 1991; Ottfried Höffe, *Wessen*

Menschenwürde?, in: Christian Geyer (Hg.) (wie Anm. 10), S. 65-72; Matthias Kettner (Hg.) (wie Anm. 5); Eduard Picker, Menschenwürde und Menschenleben, Stuttgart 2002; Herbert Schlögel, «Strapazierte Menschenwürde», in: *rhs – Religionsunterricht an höheren Schulen* 46 (2003), S. 251 – 258; Otto Speck, Soll der Mensch biotechnisch machbar werden? München 2005.

<sup>11</sup> Vgl. die Ansprache von Papst Benedikt XVI. am 27. Februar 2006 anlässlich der Vollversammlung der Päpstlichen Akademie für das Leben: «In jedem Menschen leuchtet ein Widerschein der Wirklichkeit Gottes selbst auf», in: *L'Osservatore Romano*. Wochenausgabe in deutscher Sprache, Nr. 10 vom 10. März 2006, S. 8: «Dem Menschen wird nämlich eine sehr hohe Würde geschenkt, die ihre Wurzeln in dem engen Band hat, das ihn mit seinem Schöpfer verbindet: Im Menschen, in jedem Menschen, und zwar in jeder Phase und auch in jedem Zustand seines Lebens, leuchtet ein Widerschein der Wirklichkeit Gottes selbst auf.» Vgl. auch Manfred Spieker, Menschenwürde und In-vitro-Fertilisation. Zur Problematik der Zertifizierung der Zeugung, in: *Zeitschrift für medizinische Ethik* 51 (2005), S. 343-356, hier S. 346; Stefan Heuser, Menschenwürde. Eine theologische Erkundung, Münster 2004.

<sup>12</sup> Vgl. dazu K. Lehmann, Gibt es ein christliches Menschenbild?, in: Ders., *Glauben bezeugen, Gesellschaft gestalten*, Freiburg 1993, S. 43-51; Ders., *Verbindliche sittliche Maßstäbe und christliches Ethos in der modernen Gesellschaft*, in: Ders., *Glauben bezeugen* (wie Anm. 12), S. 128-136; H. Kreß, *Menschenwürde im modernen Pluralismus*, Hannover 1999, S. 11-35.

<sup>13</sup> Ausdrücklich ist von der Menschen- und Personwürde auch in den Art. 26, 28 und 29 von GS die Rede. Der Begriff «Personwürde» findet sich zudem in Art. 1 der «Erklärung über die christliche Erziehung». Und die Erklärung über die Religionsfreiheit beginnt betont mit der Wendung: «Die Würde der menschlichen Person»; vgl. auch Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Freiburg 2006, Nrn. 132 f., 144-148.

<sup>14</sup> Vgl. Konrad Hilpert/Dietmar Mieth (Hg.), *Kriterien biomedizinischer Ethik. Theologische Beiträge zum gesellschaftlichen Diskurs* (QD, 217), Freiburg 2006; Matthias Kettner (wie Anm. 5); Nikolaus Knoepffler/Anja Haniel (Hg.), *Menschenwürde und medizinethische Konfliktfälle*, Leipzig 2000; Nikolaus Knoepffler, *Menschenwürde in der Bioethik*, Berlin – Heidelberg 2004.

<sup>15</sup> Einer der ersten, die über das Klonen von Menschen nachgedacht haben, war Hans Jonas in seinem Beitrag: *Lasst uns einen Menschen klonieren*, in: *Scheidewege* 12 (1982) H. 3/4, S. 462-489, wieder abgedruckt in: Ders., *Technik, Medizin, Ethik*, Frankfurt 1985, S. 162-203. Auf seine Ausführungen greife ich hier wiederholt zurück. Vgl. auch Franz-Josef Bormann, *Forschungs- und Fortpflanzungsklonen beim Menschen. Eine kritische Analyse aus ethischer Sicht*, in: *Zeitschrift für medizinische Ethik* 50 (2004), S. 131-151.

<sup>16</sup> *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Kants Werke. Akademie-Textausgabe*, Bd. IV, Berlin 1968, S. 428 f.

<sup>17</sup> Vgl. dazu Empfehlungen der DFG zur Forschung mit menschlichen Stammzellen, in: Sigrid Graumann (Hg.) (wie Anm. 10), S. 107-114; Ingrid Schneider, *Embryonale Stammzellforschung – eine ethische und gesellschaftspolitische Kritik*, in: Sigrid Graumann (Hg.) (wie Anm. 10), S. 128-147.

<sup>18</sup> Vgl. Dietmar Mieth, *Vom Stammzellimport zur Aufweichung des Embryonenschutzgesetzes*, in: Sigrid Graumann (Hg.) (wie Anm. 10), S. 123-127.

<sup>19</sup> Jutta Limbach, *Mensch ohne Makel*, in: *FAZ* vom 25.02.2002, S. 51.

<sup>20</sup> Vgl. Sigrid Graumann, *Zwischen Zeugung und Erzeugung von menschlichem Leben besteht ein ethisch relevanter Unterschied*, in: Dies. (Hg.) (wie Anm. 10), S. 88-94; Hille Haker, *Elternschaft und Präimplantationsdiagnostik – Desiderate der öffentlichen Diskussion*, in: Konrad Hilpert/Dietmar Mieth (Hg.) (wie Anm. 14), S. 255-274.

<sup>21</sup> Vgl. Peter Fonk, *Recht auf Leben – Recht auf Sterben*, in: Ders. (Hg.), *Christlich handeln im ethischen Konflikt*, Regensburg 2000, S. 112-132; Markus Zimmermann-Acklin, *Euthanasie. Eine theologisch-ethische Untersuchung*, Freiburg/Schw. 2002; Günther Pöltner (wie Anm. 6), S. 251-286, dem ich hier folge.

<sup>22</sup> Günther Pöltner (wie Anm. 6), S. 272.

<sup>23</sup> Zitiert bei Ernst Benda, *Erprobung der Menschenwürde am Beispiel der Humangenetik*, in: Rainer Flöhl (Hg.), *Genforschung – Fluch oder Segen?* München 1985, S. 205-231, hier S. 214. Vgl. auch Ernst-Wolfgang Böckenförde (wie Anm. 10), S. 811.

<sup>24</sup> Arthur Schopenhauer, Preisschrift über die Grundlage der Moral, in: Werke in fünf Bänden, hg. v. Ludger Lütgehaus, Bd. III, Zürich 1988, S. 522.

<sup>25</sup> Vgl. Lothar Roos, Der neue Streit um den Menschen (Kirche und Gesellschaft, 305), Köln 2003, 11 und 13. Dennoch bleibt für Wilfried Härle die offene Frage: «Was bedeutet es, wenn einzelne Menschen, ganze Gruppen, Völker oder Kulturen ehrlicher Weise von sich sagen, dass sie nicht in der Lage sind, diese Achtung gebietende Würde des Menschen bzw. des Menschseins wahrzunehmen bzw. zu entdecken und sie diese folglich auch nicht anerkennen und als gültige ethische Verpflichtung oder als rechtlichen Satz formulieren können?» Für Härle zeigt sich hier «erneut, dass wir in der Menschenwürde einer Wirklichkeit begegnen, über deren Erschließung für uns oder andere wir nicht verfügen, sondern die wir nur anerkennen können, wenn und sofern sie sich uns erschließt.» Vgl. Wilfried Härle, Menschenwürde – Konkret und grundsätzlich, in: Ders./Reiner Preul (Hg.), (wie Anm. 10), S. 164.